

Schlussbetrachtung

Diese Arbeit verfolgte das Ziel, durch einen systematischen Vergleich der strafprozessualen Kontrollmechanismen richterlicher Entscheidungsspielräume bei der Strafzumessung im chinesischen und deutschen Recht ein vertieftes Verständnis dafür zu gewinnen, wie prozedurale Regelungen die richterliche Entscheidungsfreiheit steuern können. Dabei sollte untersucht werden, wie beide Länder voneinander lernen können, um ihr jeweiliges Strafzumessungsrecht weiterzuentwickeln und zu verbessern.

Die Reformdiskussionen und -bemühungen der letzten zwei Jahrzehnte sowohl in Deutschland als auch in China verdeutlichen, dass die Begrenzung richterlicher Entscheidungsspielräume bei der Strafzumessung ein gemeinsames Anliegen darstellt, um Probleme der faktischen Strafzumessungsungleichheit in der Praxis zu lösen. Während sich Deutschland primär auf die Verfeinerung materieller Strafzumessungsnormen konzentriert und zumindest in der Wissenschaft auch Ansätze wie die US-amerikanischen Strafzumessungsrichtlinien oder die japanischen Strafzumessungsdatenbanken als mögliche Vorbilder herangezogen werden,⁹⁸⁴ verfolgt China eine zweigleisige Strategie: Neben der Entwicklung präziser materieller Richtlinien wird auch das Potenzial prozessuale Mechanismen zur Steuerung richterlicher Strafzumessungentscheidungen untersucht und erprobt.⁹⁸⁵

Die Strafzumessung, als ein Prozess der Rechtsanwendung, der auf der Feststellung strafzumessungsrelevanter Tatsachen beruht und stark von der subjektiven Wertung des Richters geprägt ist, stellt einen hochkomplexen Akt dar, der in einem vielschichtigen äußeren Umfeld eingebettet ist. In diesem Kontext spielen prozessuale Normen eine entscheidende Rolle, indem sie ein Entscheidungsumfeld schaffen, das Transparenz und Fairness im Strafzumessungsprozess, die authentische Beteiligung der Verfahrensbeteiligten sowie organisatorische Kontrollmechanismen innerhalb des Gerichts fördert. Diese strukturellen Elemente können die richterliche Strafzumes-

984 Vgl. Seiten 107 ff.

985 Vgl. Seiten 60 ff.

Schlussbetrachtung

sung in einer Weise beeinflussen, die der Wirksamkeit materieller Strafzumessungsnormen in nichts nachsteht.⁹⁸⁶

Ein zentraler prozeduraler Mechanismus zur Kontrolle richterlicher Strafzumessung besteht in der *Transparenz des Strafzumessungsprozesses*. Ein wesentliches Hindernis bei der Begrenzung richterlicher Entscheidungsspielräume liegt in der hohen Komplexität der Strafzumessung, die häufig zu einer Art „Blackbox-Entscheidung“ im Kopf des Richters wird. Obwohl die Strafzumessung aufgrund ihrer subjektiven und wertungsgeschädigten Natur niemals vollständig zu einem logisch-deduktiven Rechtsanwendungsprozess werden kann, ist die Erhöhung ihrer Nachvollziehbarkeit durch außenstehende Akteure ein entscheidender Schritt zur Rationalisierung des Entscheidungsprozesses. Nach dem Ansatz der chinesischen Strafzumessungsreform lässt sich die Transparenz des Strafzumessungsprozesses in zwei Ebenen unterteilen: innenprozessuale und außenprozessuale Transparenz. Die innenprozessuale Transparenz zielt darauf ab, zentrale Schritte der richterlichen Strafzumessung – wie die Gewinnung strafzumessungsrelevanter Informationen und die Erörterung von Strafzumessungsüberlegungen – stärker in das Gerichtsverfahren zu integrieren. Dadurch wird der ursprünglich individuelle Entscheidungsprozess zu einem kollektiven Ergebnis, das während der Hauptverhandlung entsteht.⁹⁸⁷ Die außenprozessuale Transparenz hingegen bedeutet, dass die richterlichen Strafzumessungsentscheidungen in einer für die Öffentlichkeit nachvollziehbaren Form sichtbar gemacht werden, etwa durch öffentliche Verhandlungen, Live-Übertragungen von Gerichtsverhandlungen oder die Veröffentlichung detaillierter Strafzumessungsbegründungen in Urteilsschriften, die online zugänglich sind.⁹⁸⁸

Im Vergleich zu China ist Deutschland im Bereich der innenprozessuellen Transparenz des Strafzumessungsprozesses deutlich weiter fortgeschritten. Während in China erst ab 2010 die Möglichkeit der Einführung des Schuldinterlokuts diskutiert wurde, war diese Frage in Deutschland bereits in den 1970er Jahren Gegenstand intensiver und fundierter Diskussionen. Obwohl Deutschland, ähnlich wie China, letztlich nicht den US-amerikanischen Weg eingeschlagen hat, hat es ein deutlich ausgereifteres System entwickelt. Dieses basiert insbesondere auf der Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO), die zentralen Regeln für die Erhebung und Erörterung

986 Vgl. Seiten 111 ff.

987 Vgl. Seiten 119 ff.

988 Vgl. Seiten 147 ff.

strafzumessungsrelevanter Informationen im Gerichtsverfahren umfasst. Darüber hinaus hat Deutschland durch die Entwicklung gesetzlicher Vorschriften und richterlicher Rechtsprechung klare Standards für die Begründung von Strafzumessungsentscheidungen (§ 267 Abs. 3 StPO) in Urteilen geschaffen, die auch der Kontrolle des Revisionsgerichts unterliegen. Dies ist ein wichtiger Mechanismus zur Förderung der Transparenz richterlicher Entscheidungen. Im Vergleich dazu wirken die derzeitigen Vorgaben in China zur Begründung der Strafzumessung jedoch oft zu vereinfacht und idealistisch, was die praktische Umsetzung erschwert und die Effektivität der Maßnahme einschränkt.⁹⁸⁹

Auf der anderen Seite zeigt sich China im Bereich der außenprozessualen Transparenz wesentlich aktiver. Besonders in den letzten zwei Jahrzehnten, geprägt durch die rasante Entwicklung der Internettechnik, hat China diese neuen Möglichkeiten zur Förderung der Öffentlichkeit von Strafzumessungsentscheidungen angewendet. Ein Beispiel hierfür ist die Einführung von Live-Übertragungen von Gerichtsverhandlungen. Zudem hat China mit der Schaffung der wahrscheinlich größten Urteilsdatenbank der Menschheitsgeschichte (China Judgements Online, CJO) einen bedeutenden Schritt hin zu einer umfassenden Transparenz gerichtlicher Entscheidungen gegenüber der Öffentlichkeit gemacht. Im Vergleich dazu agiert Deutschland in diesem Bereich deutlich zurückhaltender, vor allem aufgrund von Bedenken hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre der Angeklagten. Diese Vorsicht ist auch nicht unbegründet, da Chinas ambitionierte Rechtsreform bereits in der Praxis einige Nachteile offenbart haben, etwa die unkontrollierte Verbreitung von Urteilen im Internet, was das „Recht auf Vergessenwerden“ und damit die Resozialisierung der Beteiligten gefährdet. Dennoch könnten Deutschlands zukünftige Bemühungen, die Transparenz durch den verstärkten Einsatz digitaler Technologien zu fördern, von Chinas Erfahrungen und den daraus gezogenen Lehren erheblich profitieren – sowohl in Bezug auf bewährte Ansätze als auch hinsichtlich der Vermeidung potenzieller Probleme.⁹⁹⁰

Die Partizipation der Prozessbeteiligten an der Strafzumessung unterscheidet sich grundlegend zwischen dem konfrontativen und dem kooperativen Verfahren. Im traditionellen konfrontativen Strafprozessmodell beeinflussen die Parteien – Staatsanwaltschaft und Verteidiger – die richterliche Strafzumessung durch Beweisanträge zu strafzumessungsrelevanten Tatsa-

989 Vgl. Seiten 135 ff.

990 Vgl. Seiten 157 ff.

Schlussbetrachtung

chen sowie durch die Diskussion ihrer Strafzumessungsansichten im Gerichtssaal. In der jüngsten chinesischen Reform der Strafzumessungsverfahren hat sich zwar die Einflussnahme von Staatsanwaltschaft, Angeklagten, Verteidigern und sogar Verletzten auf die Strafzumessungsentscheidungen der Richter verstärkt, jedoch bleibt diese Einflussnahme ungleich verteilt. Die Staatsanwaltschaft, die das Recht auf die Abgabe von Strafzumessungsvorschlägen besitzt, übt einen dominierenden Einfluss aus, was Bedenken hinsichtlich der Prinzipien eines fairen Verfahrens und der Waffengleichheit aufwirft.⁹⁹¹ Im Gegensatz dazu fordert das kooperative Verfahren eine stärker dialogorientierte und konsensuale Herangehensweise. Die Verfahrensbeteiligten nutzen den durch das Verfahren geschaffenen Raum für Gespräche, um ein für alle Seiten akzeptables Strafzumessungsergebnis zu erreichen. In diesem Modell wird die einseitige Entscheidungsoberherrschaft des Richters weiter eingeschränkt. In der chinesischen Strafprozeßordnung existiert bereits Raum für Verhandlungen zwischen Angeklagten und Opfern, wie im Verfahren des Täter-Opfer-Ausgleichs bei öffentlichen Klagen. Die Reform der Strafprozeßordnung im Jahr 2018 eröffnete zudem die Möglichkeit für Dialoge zwischen Staatsanwaltschaft und Angeklagten, insbesondere durch das Institut des Schuldbeekenntnisses und der Annahme der Sanktion. Allerdings zeigt sich in der Praxis dieser neuen Regelungen, dass dadurch auch die Macht der Staatsanwaltschaft weiter ausgedehnt wurde. Es besteht die Gefahr, dass die Staatsanwaltschaft anstelle des Richters zu dem neuen, absolut dominierenden Entscheidungsträger bei der Strafzumessung wird.⁹⁹²

Im Vergleich zu China verfügt Deutschland im traditionellen konfrontativen Strafprozeßmodell über ausgereiftere und umfassendere rechtliche Regelungen. Die Verfahrensbeteiligten haben die Möglichkeit, an der Ermittlung strafzumessungsrelevanter Tatsachen teilzunehmen und ihre Meinungen zur Strafzumessung zu äußern. Dies verhindert eine signifikante Ungleichheit zwischen den Parteien, insbesondere zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten bzw. seiner Verteidigung, in Bezug auf die Beeinflussung der richterlichen Strafzumessungsentscheidung. Darüber hinaus legt die deutsche Strafprozeßordnung im Vergleich zu China einen stärkeren Fokus auf den Schutz der Rechte von Opfern. Durch das Opferschutzgesetz wurden den Opfern umfassende Verfahrensrechte eingeräumt, die ihnen in vielen Aspekten eine Einflussnahme ermöglichen, die der von

991 Vgl. Seiten 170 ff.

992 Vgl. Seiten 190 ff.

Staatsanwaltschaft und Angeklagtem kaum nachsteht. Hingegen bestehen im Bereich des kooperativen Strafzumessungsverfahrens, das in Deutschland noch relativ jung ist, weiterhin Herausforderungen. Besonders die Verständigung (§ 257c StPO), die aus der richterlichen Praxis hervorgegangen ist, konnte erst 2013 die Diskussion um ihre Verfassungskonformität weitgehend überwinden. Die zentrale Frage bleibt, wie sich die modernen Prinzipien der konsensualen Justiz mit dem traditionellen Untersuchungsgrundsatz des deutschen Strafprozesses in Einklang bringen lassen, um unter dem Rahmen des Rechtsstaatsprinzips eine tiefgehende Beteiligung der Verfahrensbeteiligten an den richterlichen Strafzumessungsentscheidungen zu gewährleisten. Dies bleibt eine Aufgabe für zukünftige Gesetzgebung und Rechtsprechung⁹⁹³.

Ein weiterer zentraler Mechanismus zur Kontrolle des richterlichen Entscheidungsspielraums, der in dieser Studie auch vergleichend untersucht wird, ist die Organisationsstruktur des Gerichtssystems. Aus rechtsvergleichender Perspektive weisen China und Deutschland in Bezug auf die koordinativen Organisationsstrukturen bemerkenswerte Ähnlichkeiten, aber auch Unterschiede auf. Beide Systeme zielen darauf ab, durch die Erweiterung von Einzelrichterentscheidungen auf kollektive Entscheidungsprozesse in Kollegialgerichten das Risiko einer willkürlichen Nutzung des richterlichen Entscheidungsspielraums einzudämmen. Zudem wird durch die Einbindung nichtberuflicher Richter in den Entscheidungsprozess die Demokratisierung und Transparenz der Strafzumessung gestärkt.⁹⁹⁴ Hinsichtlich der hierarchischen Strukturen zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede. Das chinesische Gerichtssystem ist im Vergleich zu Deutschland wesentlich stärker durch administrative Merkmale geprägt. Innerhalb eines Gerichts erfolgt eine Überprüfung der Urteile durch Gerichtspräsidenten, Abteilungsleiter oder den Rechtsprechungsausschuss. Darüber hinaus existiert ein System der Fallvermittlung zwischen untergeordneten und übergeordneten Gerichten. Diese Mechanismen minimieren zwar den individuellen Entscheidungsspielraum des Richters und reduzieren die Ungleichheit der Strafzumessung, sie führen jedoch gleichzeitig zu erheblichen Einschränkungen des Rechtsbehelfssystems. Zudem untergraben sie die richterliche Unabhängigkeit und verletzen die Prinzipien der Verfahrensöffentlichkeit, die verfassungsrechtlich geschützt sind.⁹⁹⁵

993 Vgl. Seiten 181 ff. und 201 ff.

994 Vgl. Seiten 214 ff.

995 Vgl. Seiten 244 ff.

Schlussbetrachtung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sowohl im chinesischen als auch im deutschen Strafprozessrecht prozedurale Regelungen existieren, die darauf abzielen, die individuellen Entscheidungsspielräume des Richters bei der Strafzumessung zu kontrollieren. Auch wenn diese Regelungen in ihrer Ausgestaltung teilweise stark divergieren, verfolgen sie aus einer funktionalistischen rechtsvergleichenden Perspektive ähnliche Ziele: die Transparenz der Strafzumessungsentscheidungen zu fördern, eine authentische Beteiligung der Verfahrensbeteiligten zu ermöglichen und durch die Organisationsstrukturen der Gerichte interne Grenzen für die Entscheidungsfindung zu schaffen. Letztlich zielen diese Maßnahmen darauf ab, die prozedurale Kontrolle der richterlichen Strafzumessung sicherzustellen. Die unterschiedlichen Antworten beider Länder auf ähnliche Herausforderungen können ein wertvoller Spiegel sein, aus dem Gesetzgeber und Praxis wechselseitig Inspiration schöpfen. Die Erfahrungen und Lehren des jeweils anderen können Ansätze bieten, um die nationale Entwicklung des Strafzumessungsrechts weiter voranzutreiben.